

## **Weiterer Verfahrensgang nach Eingang der Klage beim VG Mainz:**

Das Land Rheinland-Pfalz hat zunächst für die Verteidigung gegen die Klage externe Rechtsanwälte beauftragt (offensichtlich verfügt die gesamte Landesregierung nicht über ausreichende juristische Kompetenz, um sich eine eigene Verteidigung gegen die Grundrechtseingriffe zuzutrauen).

Im Anschluss haben diese Anwälte sich die Frist zur Klageerwiderung von einem Monat auf drei Monate verlängern lassen, was das Verwaltungsgericht Mainz ohne Rücksprache mit den Klägern großzügig bewilligt hat (was demonstriert, für wie wichtig und eilbedürftig das Gericht die Angelegenheit hält).

Die Klageerwiderung des Landes enthielt dann nach einem Vierteljahr Bedenkzeit kein einziges sachliches Argument, sondern lediglich den Hinweis, dass nunmehr (nach 4 Monaten) die meisten Einschränkungen ja aufgehoben seien, womit der Klageantrag unzulässig (geworden) sei.

Hierauf erfolgte dann unsere Replik, welche nachfolgend im Volltext veröffentlicht ist.